

1. Teil: Titel der Urteile (mit Links zu den Regesten)

ATSG. Zulässigkeit von Verfügungen, mit denen die Erfassung einer erwerbstätigen Person als Selbständigerwerbende abgelehnt wird

Urteil des EVG vom 3. Mai 2006 i. Sa. T. (H 47/05)

[Regeste](#)

ATSG und IV. schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung eines Entscheids und fehlende Verbindlichkeit eines Zivilurteils über die Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens einer versicherten Person für die Sozialversicherungswerke. Umwandlung einer ganzen Rente in eine Dreiviertelsrente nach dem Inkrafttreten der 4. IVG-Revision; Anfechtung des anfänglich festgesetzten Invaliditätsgrades

Urteil des EVG vom 23. Januar 2006 (I 29/05)

[Regeste](#)

AHVG. Auslegung des Begriffs „Eintritt des Versicherungsfalles“ und Anspruch auf Verwitwenzuschlag zur Altersrente (Auslegung des Begriffs „Höchstbetrag der Altersrente“)

Urteil des EVG vom 19. Mai 2006 i. Sa. R. (H 166/04)

[Regeste](#)

IV. Gemischte Methode

Urteil des EVG vom 17. Januar 2006 i. Sa. S. (I 735/04)

[Regeste](#)

IV. Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen in Form von Arbeitsvermittlung

Urteil des EVG vom 24. März 2006 (I 427/05 + 458/05)

[Regeste](#)

2. Teil: Regeste der Urteile (mit Links zu den EVG-Urteilen)

Art. 49 Abs. 1 ATSG; Art. 5 Abs. 1 lit. a und c VwVG sowie Art. 25 Abs. 2 VwVG; Art. 49 Abs. 2 ATSG und Art. 5 Abs. 1 lit. b VwVG; Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 AHVG: Zulässigkeit von Verfügungen, mit denen die Erfassung einer erwerbstätigen Person als Selbständigerwerbende abgelehnt wird

Urteil des EVG vom 3. Mai 2006 i. Sa. T. (H 47/05)

Der Entscheid über die Ablehnung des Gesuchs einer versicherten Person um Anschluss als Selbständigerwerbende und Eintrag im Register ist rechtsgestaltender Natur. Die zuständige Ausgleichskasse hat somit eine einsprachefähige Verfügung und allenfalls einen beschwerdefähigen Einspracheentscheid zu erlassen. Diese sind, soweit bekannt, grundsätzlich auch dem oder den allenfalls abrechnungs- und beitragszahlungspflichtigen Arbeitgebern zu eröffnen. (Erw. 2.4 und 2.5; Änderung der Rechtsprechung)

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 59 ATSG: schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung eines Entscheids

Eine versicherte Person hat ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung eines Entscheids, mit welchem die Invalidenversicherung die Rente der betreffenden Person kürzt, selbst wenn anzunehmen ist, dass diese Kürzung vermutlich durch die Erhöhung der Leistungen einer anderen Sozialversicherung kompensiert wird, welche zuvor wegen Überentschädigung gekürzt worden waren. (Erw. 2)

Art. 28 Abs. 1 IVG Bst. f der Schlussbestimmungen der Änderung vom 21. März 2003 (4. IVG-Revision): Umwandlung einer ganzen Rente in eine Dreiviertelsrente nach dem Inkrafttreten der 4. IVG-Revision; Anfechtung des anfänglich festgesetzten Invaliditätsgrades

Eine versicherte Person, deren ganze Rente nach dem Inkrafttreten der 4. IVG-Revision auf eine Dreiviertelsrente gekürzt worden ist, kann den im ursprünglichen Rentenentscheid festgelegten Invaliditätsgrad von 66 2/3 % oder mehr – jedoch nicht über 70 % – anfechten. Die Bedingungen für die Revision (Art. 17 ATSG), die prozessuale Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) und die Wiedererwägung (Art. 52 Abs. 2 ATSG) können nicht geltend gemacht werden. (Erw. 3)

Art. 46 Abs. 1 OR; Art. 72 Abs. 1 ATSG: fehlende Verbindlichkeit eines Zivilurteils über die Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens einer versicherten Person für die Sozialversicherungswerke

Ein Zivilurteil über die Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens eines Unfallopfers ist für die Sozialversicherungswerke nicht bindend, weder was

die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der versicherten Person noch was die Höhe ihrer künftigen Leistungen betrifft, welche das Zivilgericht vom Schaden, der dem haftpflichtigen Dritten angelastet wird, abzieht. Vor allem stellt dieser Abzug kein Hindernis für eine Revision des Leistungsanspruchs im Falle einer Änderung der Umstände oder einer Gesetzesänderung dar. (Erw. 4.2)

Urteil des EVG vom 23. Januar 2006 (I 29/05)

Wortlaut des Urteils

Art. 29^{quinquies} Abs. 4 lit a, Art. 29^{bis} al. 1 AHVG: Auslegung des Begriffs « Eintritt des Versicherungsfalles »

Darunter ist die Verwirklichung des anspruchsbegründenden Sachverhalts, d.h. das Erreichen des Rentenalters, zu verstehen und nicht etwa die Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente. Dies führt im Rahmen des Einkommenssplittings unter Ehegatten zur Gleichbehandlung sämtlicher Angehöriger eines Jahrgangs. (somit auch der im Dezember geborenen Versicherten; Erw. 2)

Art. 35^{bis} AHVG: Anspruch auf Verwitwetenzuschlag zur Altersrente (Auslegung des Begriffs „Höchstbetrag der Altersrente“)

Teilrenten dürfen zusammen mit dem 20%igen Zuschlag den Höchstbetrag der jeweils anwendbaren Rentenskala nicht übersteigen. (Erw. 3)

Urteil des EVG vom 19 Mai 2006 i. Sa. R. (H 166/04)

Wortlaut des Urteils

Art. 5 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 2 IVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung), Art. 27 und 27bis Abs. 1 IVV (in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung)

Urteil des EVG vom 17. Januar 2006 in Sachen S. (I 735/04)

Die Tätigkeit als Raumpflegerin ist nicht vergleichbar mit dem Führen eines privaten Haushalts. Letzteres beinhaltet zahlreiche Tätigkeiten, für die keine besonderen körperlichen Voraussetzungen erforderlich sind bzw. deren Anforderungen direkt von der Grösse des Haushalts und der Anzahl der Haushaltsmitglieder abhängen. Das Führen eines privaten Haushalts erlaubt zudem, die Tätigkeit an körperliche Probleme anzupassen, welche unter Umständen nicht mit den Leistungsanforderungen für die Ausübung einer ähnlichen Tätigkeit in einem beruflichen Umfeld vereinbar sind.

Wortlaut des Urteils

Art. 18 Abs. 1 Satz 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2003 sowie in der seit 1. Januar 2004 geltenden Fassung): Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen in Form von Arbeitsvermittlung

Urteil des EVG vom 24. März 2006 (I 427/05 + I 458/05)

An der im Urteil F. vom 15. Juli 2002, I 421/01, (publiziert in AHI 2003 S. 268 ff.) begründeten Rechtsprechung, wonach es, sofern die Arbeitsfähigkeit einzig insoweit eingeschränkt ist, als der versicherten Person leichte Tätigkeiten vollzeitig zumutbar sind, zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung zusätzlich einer spezifischen Einschränkung gesundheitlicher Art bedarf, ist auch nach In-Kraft-Treten der 4. IV-Revision festzuhalten. Dieser Grundsatz hat insbesondere durch das Urteil L. vom 29. März 2005, I 776/04, keine Änderung erfahren. Nicht ausgeschlossen ist somit weiterhin, dass die Invalidenversicherung arbeitsvermittelnde Massnahmen für versicherte Personen erbringen kann, die in einer angepassten Tätigkeit voll arbeitsfähig sind. Voraussetzung ist diesfalls jedoch, dass dabei aus invaliditätsbedingten Gründen spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz oder den Arbeitgeber bestehen. (Erw. 4.1.1, 4.1.2 und 4.2)

[Wortlaut des Urteils](#)